

Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement in Baden-Württemberg: Sammelversicherungsverträge durch Land Baden-Württemberg abgeschlossen.

Das Engagement im Verein, in der Bürgerinitiative oder in Selbsthilfegruppen ist für viele Menschen zu einer Selbstverständlichkeit geworden.

Sich zu engagieren kann aber auch Gefahren mit sich bringen (die Aufklärungsgruppe Krokodil berichtete schon zuvor darüber).

Deshalb hat das Land Baden-Württemberg zum 01. Januar 2006 Sammelversicherungsverträge zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen im Land abgeschlossen.

Damit hat sich die Landesregierung trotz äußerst angespannter finanzieller Lage zu einer weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt speziell in rechtlich unselbstständigen Strukturen entschlossen.

Mit diesem neuen Versicherungsschutz werden früher bestehende Versicherungslücken nun geschlossen.

I. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich oder freiwillig Tätige für das Gemeinwohl, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht (z.B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen, Aktionen usw.)

Wer ist nicht versichert?

- Die Organisation oder Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird.
- Betreute bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich oder freiwillig engagiert sind.
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).

Versicherte Leistungen

- 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden
- die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt 250 Euro.

Schadensbeispiele

Die privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Ein Mitinitiator zerbricht versehentlich eine teure chinesische Vase. Der Geschädigte macht Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend.

Die Leiterin der Elterninitiative „Kinderbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit seinem Stift schwere Stichwunden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.

Der Organisator eines Ausflugs der Fahrradgruppe „Mountainbiker durch Berg und Tal“ legt die Route so anspruchsvoll, dass ein Teilnehmer schwer verunglückt. Der Organisator wird auf Schadensersatz verklagt.

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, das heißt eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorleistungspflichtig.

Deshalb noch einmal der Rat der Aufklärungsgruppe Krokodil: Bestehende Haftpflichtversicherungen n i c h t kündigen !

II. UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ

Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich oder freiwillig Tätige, die ihre Tätigkeit für das Gemeinwohl in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht.

Wer ist nicht versichert?

Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich oder freiwillig engagiert sind,

Personen, für die gesetzlicher Unfallschutz besteht,

Personen, für die vom Träger oder der Vereinigung, für die die Ehrenamtlichen tätig sind, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde.

Versicherte Leistungen

- 175.000 Euro maximal bei 100 Prozent Invalidität,
- 10.000 Euro im Todesfall,
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten,
- 1.000 Euro für Bergungskosten.

Schadensbeispiele

Eine Mitarbeiterin des Projekts „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Hause. Sie erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beines bleibt dauerhaft beeinträchtigt.

Die Initiative „Kinderhilfe für den Balkan“ organisiert einen Hilfstransport. Der Fahrer des LKW wird in einen Verkehrsunfall verwickelt und stirbt.

Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung. Beim Erkunden des Geländes fällt er in einen Spalt und bricht sich beide Beine. Er muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

Der gebotene Versicherungsschutz besteht auch hier subsidiär, das heißt eine anderweitig bestehende Unfallversicherung ist im Schadenfall vorleistungspflichtig.

Eine private Unfallversicherung wird nicht angerechnet. Das Wegerisiko ist mitversichert.

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der Sammelvertrag.

Deshalb auch hier der Rat der Aufklärungsgruppe Krokodil: Bestehende Unfallversicherungen nicht kündigen!

Ansprechpartner im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz

Die vom Land abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge machen es nicht erforderlich, dass sich die Initiativen, Gruppen oder Projekte zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes gesondert anmelden müssen.

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz:

**Betreuender Versicherungsdienst: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH,
Löffelstraße 40, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711/615533-265, E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de**

Formulare zur Schadensmeldung können unter <http://www.ecclesia.de/Ehrenamt>

Heruntergeladen werden.

Quelle des genannten dargestellten Inhaltes:

„Bürger Engagiert“ Infodienst des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement, 14. Jahrgang, Heft 2, Februar 2006, vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg.

Sto / Aufklärungsgruppe Krokodil / 05/2006